

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) „Willkommen in Brandenburg“ (WIB)

FAQ (Stand Februar 2025)

1. Ziel der Förderung / Erfolgsindikatoren

1.1. Ziel der Förderung?

- *Beratung und Begleitung von Menschen mit Migrationsgeschichte*
- *Verweisberatung an weitere Stellen*
- *Integration in eine möglichst bildungsadäquate Beschäftigung*
- *Haltefaktoren stärken*

1.2. An welche Zielgruppen richtet sich das Beratungsangebot der Welcome Center?

Zielgruppen sind alle Menschen mit Migrationsgeschichte¹, die im Land Brandenburg leben, Fragen haben und Unterstützung benötigen, insbesondere:

- *aus der Europäischen Union (EU) und dem Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)*
- *aus Drittstaaten (v.a. die über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz neu ins Land Brandenburg kommen)*
- *sowie Geflüchtete*

1.3. Besteht die Möglichkeit, Studieninteressierte aus dem Ausland über die Förderung zu gewinnen und deren Studienvorbereitung zu finanzieren?

Nein. Die Richtlinie richtet sich an Menschen mit Migrationsgeschichte, darunter Geflüchtete, die bereits im Land Brandenburg leben, sowie eingewanderte Fachkräfte nach FEG in der Anfangszeit nach der Einwanderung.

1.4. Welche Indikatoren werden zur Erfolgsmessung herangezogen?

- *Anzahl der zu Beratenden - 70 Erstberatungen im Jahr pro Vollzeitäquivalent*

2. Förderung / Sachkostenpauschale / Eigenanteil

2.1 Für wie viele Jahre wird das Fördervolumen bereitgestellt?

Die Laufzeit der nächsten Bewilligung beträgt bis zu drei Jahre (01.01.2026 - 31.12.2028).

2.2 Gibt es eine Obergrenze der Gesamtpersonalkosten?

Nein, es gibt keine Obergrenze. Bitte beachten Sie gleichwohl die Nummer 1.4 dieser FAQ sowie die Nummer 4.4 der Richtlinie. Es sind direkte Personalausgaben bis zur Höhe der Entgeltgruppe 13 nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L) mindestens jedoch die Entgeltgruppe 9 TV-L förderfähig, gem. Nummer 4.4 der Richtlinie.

2.3 Wer kann einen Antrag stellen?

Zuwendungsempfangende sind Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, Verbände von Gebietskörperschaften, wobei nur eine Gebietskörperschaft – als Lead Partner - für den Verbund antragsberechtigt ist), siehe Nummer 3 der Richtlinie.

¹ Als Menschen mit Migrationsgeschichte werden hier alle Menschen mit internationalen Wurzeln verstanden; das sind Menschen, die selbst oder mindestens eines derer Elternteile nach Deutschland eingewandert sind beziehungsweise ist, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, von der Dauer des Aufenthalts im Land Brandenburg sowie vom Aufenthaltsstatus.

Die Anträge der Gebietskörperschaften können vom Landkreis selbst gestellt werden, sowie von einer Gemeinde aus diesem Landkreis. Mehrere Gemeinden aus demselben Landkreis können ebenfalls Anträge einreichen.

- 2.4 Kann von den Zuwendungsempfängenden die Aufgabe auch an sog. Dritte weitergegeben werden?

Nein. Die Weiterleitung der Fördermittel an Dritte ist nicht zulässig (siehe Nummer 3 der Richtlinie).

Aufträge an Dritte, die aus der Pauschale finanziert werden, sind zulässig.

- 2.5 Sollen auch über Sachkosten bedarfsentsprechende Projekte umgesetzt werden oder liegt der Fokus auf der (Verweis-)Beratung?

Im Fokus der Förderung steht die individuelle Unterstützung und Begleitung von ratsuchenden Menschen mit Migrationsgeschichte (siehe Nummer 2.1 der Richtlinie).

Bezüglich des Einsatzes der Restkostenpauschale wird auf das [Merkblatt Pauschalen](#) verwiesen.

- 2.6 Wie kann eine Doppelförderung ausgeschlossen werden, da es bereits vielfältige Unterstützungsangebote für die Zielgruppe gibt?

Im Konzept (Anlage zum Antrag) muss die Abgrenzung zu bestehenden Maßnahmen und Förderprogrammen für ein Welcome Center dargelegt werden.

- 2.7 Können die bereits bestehenden Projekte aus der Pauschale gefördert werden?

Nein. Es können nur die Maßnahmen nach dieser Richtlinie gefördert werden, die ab dem 01.01.2026 starten.

- 2.8 Wie soll der Eigenanteil von den Kommunen mit Haushaltsdefizit (sog. HSK Kommunen) erbracht werden?

Gegenüber der ILB sind die Gesamtausgaben nachzuweisen. Die ILB wird entsprechend den Vorgaben der Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides maximal 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben an die bzw. den Zuwendungsempfängenden auszahlen.

- 2.9 Sind Personalkosten als Eigenanteil zulässig?

Ja, siehe auch 2.8.

- 2.10 Können Drittmittel (z.B. Integrationsbudget) als Eigenanteil eingesetzt werden?

Nein, siehe auch Punkt 2.8.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Wann ist die Öffnung des ILB-Portals für die Antragstellung vorgesehen?

Das Kundenportal der ILB ist vom 07.04. bis zum 23.05.2025 (für 7 Wochen) geöffnet.

- 3.2 Können Unterlagen zum Antrag noch nachgereicht werden?

Der Antrag muss fristgerecht und vollständig eingereicht werden. Das Konzept ist dem Antrag beizufügen. Weitere Dokumente zur Antragstellung sind auf der Programmseite [Willkommen in Brandenburg 2022](#) auf www.ilb.de und im Kundenportal veröffentlicht. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die ILB.

4. Sonstiges

4.1 Wird es eine Art Koordinierungsstelle für alle Welcome Center geben?

Nein. Die Umsetzung der Richtlinie wird vom MWA EK und von der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) begleitet.

4.2 Wie sollen die sprachlichen Barrieren in der Beratung überwunden werden?

Dies ist durch die Zuwendungsempfängenden sicherzustellen. Als eine mögliche Option ist die Nutzung des Telefon- und Videodolmetscherprogramms des Landes Brandenburg hervorzuheben.

4.3 Welcher Verwaltungsaufwand ist mit der Projektumsetzung verbunden?

Die entsprechenden Pflichten werden mit dem Zuwendungsbescheid geregelt. Mit der Zuwendung sind insbesondere folgende Aufgaben verbunden:

- *regelmäßiges Monitoring/Datenerhebung*
- *regelmäßige Abrechnung der Ausgaben gegenüber der ILB*
- *jährliche Sachberichte*
- *Teilnahme an Erfahrungsaustauschen und Fachworkshops*
- *Verwendungsnachweis zum Projektabschluss*